

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde

Stift Berg zu Herford

vom 20.01.2011

Die Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	0,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	200,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	645,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	400,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	entfällt	

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenreihengrabstätten)		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.730,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.240,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	entfällt	
e) Grabfeld der Erinnerung, Unterhaltung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung (Nur für mittellose Menschen die eine Beisetzung auf diesem Grabfeld verfügt haben)		
f) Urnenbeisetzung auf dem „Grabfeld der Erinnerung“	503,00	Euro
g) Erdbestattung auf dem „Grabfeld der Erinnerung“	1.325,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	990,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	630,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	entfällt	
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	33,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	21,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	entfällt	

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	-WGU- 2 Urnenbeisetzungen je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.595,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr zzgl. der Nachschrift auf dem Grabstein	71,50 Euro 200,00 Euro
c)	-WGU-Stele- 1 Urnenbeisetzung an einer Stele mit Pflanzstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.620,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	39,50 Euro
e)	-WGU-Baumgrabstätte 1 Urnenbeisetzung an einem Baum (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.620,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	39,50 Euro
g)	-Wandelgrab 1 Urne, Buch- Wandelgräber für eine Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.955,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	43,50 Euro
i)	-Wandelgrab 2 Urnen, Buch- Wandelgräber für zwei Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.795,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grabstätte und Jahr zweites Buch und Schrift	71,50 Euro 650,00 Euro
k)	-Wandelgrab 1 Sarg u. 1 Urne, Buch- Wandelgräber für eine Erdbestattung und eine Urne als Nachbelegung (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.155,00 Euro
l)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grabstätte und Jahr zweites Buch und Schrift	83,50 Euro 650,00 Euro
m)	-Wandelgrab 2 Särge, Buch- Wandelgräber für zwei Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.630,00 Euro
n)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung eines Sarges je Grabstätte und Jahr zweites Buch und Schrift	166,00 Euro 650,00 Euro
o)	-Wandelgrab 2 Urnen, Ring- Wandelgräber für zwei Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.620,00 Euro
p)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grabstätte und Jahr Nachschrift auf dem Grabmal	71,50 Euro 300,00 Euro
q)	-Wandelgrab 1 Sarg u. 1 Urne, Ring- Wandelgräber für eine Erdbestattung und eine Urne als Nachbelegung (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.980,00 Euro

r)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grabstätte und Jahr	83,50	Euro
	Nachschrift auf dem Grabmal	300,00	Euro
s)	-Wandelgrab 2 Särge, Ring- Wandelgräber für zwei Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	6.455,00	Euro
t)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung eines Sarges je Grabstätte und Jahr	166,00	Euro
	Nachschrift auf dem Grabmal	300,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 08. Dezember 1982 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird alle zwei Jahre jeweils zum 01. September für zwei Jahre fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der entsprechenden Kostenarten kalkuliert.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	0,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	246,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	665,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	267,00	Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	entfällt	

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle	195,00	Euro
b)	Ausschmücken der Friedhofskapelle	65,00	Euro
c)	Orgelspiel	40,00	Euro
d)	Orgelbenutzung	30,00	Euro
e)	Benutzung der Leichenkammer	48,00	Euro
f)	Benutzung des Abschiedsraumes	45,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	886,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.265,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	567,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	886,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.265,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	567,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	640,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.600,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	300,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	246,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	665,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	267,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Prüfung der Standsicherheit	60,00	Euro
-----	---	-------	------

(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00	Euro
-----	--	-------	------

(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals	30,00	Euro
-----	--	-------	------

(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofs-satzung	50,00	Euro
-----	---	-------	------

(5)	Zustimmung zur Teilung einer Grabstätte	30,00	Euro
-----	---	-------	------

(6) Zustimmung zur Umschreibung eines Nutzungsrechtes	30,00	Euro
(7) Grabstätten Einfassungen		
(7.1) Grabstätten Einfassung, Wahlgrabstätten Gestaltungsfeld 1 Lager	70,00	Euro
(7.2) Grabstätten Einfassung, Wahlgrabstätten Gestaltungsfeld 2 Lager	95,00	Euro
(7.3) Grabstätten Einfassung, Wahlgrabstätten Gestaltungsfeld 3 Lager	115,00	Euro
(7.4) Grabstätten Einfassung, Reihengrabstätte Gestaltungsfeld	70,00	Euro
(7.5) Grabstätten Einfassung, Wahlgrabstätte (2,5m)	70,00	Euro
(7.6) Grabstätten Einfassung, Reihengrabstätte (2,5m)	70,00	Euro
(7.7) Grabstätten Einfassung, Urnenwahlgrabstätte	40,00	Euro
(8) Entfernung von Grabeinrichtungen nach Ablauf des Nutzungsrechtes		
(8.1) Entfernung von Grabmalen nach Ablauf der Nutzungsrechtes liegendes Grabmal	60,00	Euro
(8.2) Entfernung von Grabmalen nach Ablauf der Nutzungsrechtes stehendes Grabmal	185,00	Euro
Folgende Leistungen werden nach Aufwand berechnet		
(8.3) 1 Std. Friedhofsbagger	60,00	Euro
(8.4) 1 Std. Friedhofskipper	35,00	Euro
(8.5) 1 Std. Friedhofsgärtner/in	40,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2010.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2010 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.01.2007 außer Kraft.

Herford, den 20.01.2011

Die Friedhofsträgerin

-Siegel-

Vorsitzender

Presbyter/in

Presbyter/in